

Pressemeldung



Privatzahnärztliche Abrechnung – mehr als § 2 GOZ

Praxen müssen jetzt alle Spielräume nutzen

München, 20. Juli 2026

FVDZ-Landesverband Bayern

Dr. Christian Deffner (Vorsitzender)

Dr. Romana Krapf (stv. Vors.)

Dr. Thomas Reinhold (stv. Vors.)

Landsberger Str. 346

80687 München

Tel. 089 / 723 42 90

Fax 089 / 723 19 07

info@fvdz-bayern.de

www.fvdz-bayern.de

Das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKVBSabG) setzt die Zahnarztpraxen nicht nur in Bayern unter erheblichen wirtschaftlichen Druck. Die beschlossene Kopplung der jährlichen Vergütungssteigerungen an die Grundlohnsummenveränderungsrate minus 1 Prozentpunkt führt zu dauerhaft real sinkenden Honoraren – bei gleichzeitig stark steigenden Kosten in den Praxen.

Der FVDZ Bayern macht deshalb deutlich: Praxen müssen alle privat Zahnärztlichen Abrechnungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen, um wirtschaftlich erfolgreich zu bleiben. Die GOZ bietet deutlich mehr Instrumente als oft genutzt werden. Der FVDZ Bayern nennt vier Stellschrauben für die wirtschaftliche Entwicklung:

1. Faktorerhöhung – nur möglich bei vollständiger Dokumentation

Die korrekte Dokumentation ist der Schlüssel zu einer rechtssicheren und wirtschaftlich angemessenen Faktorerhöhung. Dokumentiert werden müssen: erschwerende Behandlungssituationen, besonderer Zeitaufwand, medizinische Begründungen, exakte Lokalisationen. Die klare Botschaft: Ohne genaue Dokumentation keine korrekte Abrechnung – und kein wirtschaftlicher Ausgleich.

2. Analogberechnung – unverzichtbar bei neuen Leistungen und modernen Verfahren

Die GOZ 2012 bildet viele aktuelle Behandlungsmethoden nicht mehr ab. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt: Verändert sich die Methode, ist die Leistung analog zu berechnen. Damit wird die Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ zu einem zentralen Instrument, um moderne Verfahren wirtschaftlich abzubilden – von neuen chirurgischen Techniken bis zu innovativen Anästhesiesystemen.

3. Chairside-Leistungen – häufig vergessen, aber rechtlich klar abrechenbar

Chairside-Leistungen nach § 9 GOZ werden in vielen Praxen nicht abgerechnet – obwohl sie rechtlich eindeutig nutzbar sind und einen wichtigen Beitrag zur Kostendeckung leisten. Gerade im Kontext steigender Material- und Personalkosten sind sie ein unverzichtbarer Bestandteil einer vollständigen GOZ-Abrechnung.

4. Honorarvereinbarung nach § 2 GOZ – wichtig, aber nicht die einzige Lösung

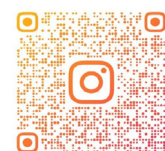
Der FVDZ Bayern betont: § 2 GOZ Abs. 1 und 2 ist ein wichtiges Instrument, aber nicht das allein seligmachende Allheilmittel, wie es der GOZ-Senat der Bayerischen Landes Zahnärztekammer propagiert. Wirtschaftliche Stabilität entsteht erst durch das Zusammenspiel aller Abrechnungsmöglichkeiten: Faktorerhöhung, Analogberechnung Chairside-Leistungen, Honorarvereinbarung.

Nur wer alle Stellschrauben nutzt, kann die politisch verursachten Honorarminderungen vollständig und korrekt abfedern. Die politischen Rahmenbedingungen sind schwierig – aber die Handlungsspielräume der Praxen sind größer, als oft angenommen. Dazu der ehemalige BLZK-Präsident Christian Berger aus Kempten, GOZ-Kenner und Autor der Bayerischen Tabelle: „Das Bundesverfassungsgericht hat die Zahnärzte angemahnt, alle Möglichkeiten der GOZ zu nutzen. Nur wer seinen eigenen Honorarstundenumsatz kennt, kann Analogberechnungen, Honorarvereinbarungen und Faktorsteigerungen korrekt und selbstbewusst anwenden.“

Der FVDZ Bayern ruft die Kolleginnen und Kollegen dazu auf, die privat Zahnärztliche Abrechnung als wirtschaftliches Steuerungsinstrument zu verstehen und konsequent zu nutzen. Die Kombination aus vollständiger Dokumentation, korrekter Faktorsteigerung, Nutzung von Chairside-Leistungen, analoger Abrechnung neuer und moderner Verfahren und die Honorarvereinbarung sind notwendig, um die Auswirkungen des GKVBSabG ausreichend abzufedern.

GEMEINSAM BESSER – BESSER GEMEINSAM

Folgen Sie dem FVDZ Bayern auf Instagram [@fvdz_bayern](https://www.instagram.com/fvdz_bayern)
und Facebook: <https://www.facebook.com/fvdzbayern/>



@FVDZ_BAYERN